



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

56. JAHRGANG / HALLE (SAALE), 18. DEZEMBER 1931 / Nummer 51

Zwischen Katalog und Rechnung

Von Rechtsanwalt Dr. Fritz Heßler, Halle (Saale)

Zwischen Katalog und Rechnung liegt der Abschluß des Vertrages. Dieser bildet den Ausgangspunkt für alle Fragen, die sich später bei der Lieferung der Ware, der Zahlung des Kaufpreises usw. ergeben. „Was ist vereinbart worden?“ oder „Was hat als vereinbart zu gelten?“ sind die immer wiederkehrenden Fragen. Wir wollen deshalb einige im Handel häufige Klauseln kurz erläutern und uns zunächst damit befassen, unter welchen Voraussetzungen der Käufer derartige Vermerke gegen sich gelten lassen muß, sie also Bestandteil des von ihm abgeschlossenen Kaufvertrages geworden sind.

Kataloge (oder Preislisten) dienen der Vorbereitung eines Kaufes. Derjenige, der einen Katalog verschickt, ladet den Empfänger ein, ihm den Abschluß von Kaufverträgen zu den aus dem Kataloge ersichtlichen Bedingungen anzutragen. Wer also nach Empfang eines Kataloges eine Warenbestellung macht, ist an die in dem Kataloge enthaltenen Bedingungen gebunden, soweit es sich um Bedingungen handelt, die üblicherweise in Katalogen aufgenommen werden, wie Angaben über die Art und die Beschaffenheit der Ware, Preise und Zahlungsbedingungen. Dagegen können außerordentliche Bestimmungen, z. B. über einen besonderen Erfüllungsort oder Gerichtsstand, regelmäßig unbeachtet bleiben, weil hier eine stillschweigende Unterwerfung nach Treu und Glauben nicht anzunehmen ist.

Der Bestellschein enthält den Antrag des Käufers zum Abschluß eines Kaufvertrages. Wer einen Bestellschein unterzeichnet und ihn an den Reisenden oder Agenten zurückgibt, ist an seinen Inhalt gebunden. Er kann sich nicht darauf berufen, daß er den Bestellschein nicht gelesen oder einen Hinweis auf die Geschäftsbedingungen übersehen habe. Unerheblich ist es auch, ob der Besteller diese Bedingungen tatsächlich kennt oder nicht. Als Kaufmann ist er nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, sich dieses Kenntnis zu verschaffen. Auf der anderen Seite verlangen aber Treu und Glauben vom Verkäufer, daß er nicht an versteckter Stelle Klauseln einfügt oder ganz ungewöhnliche Bedingungen einsetzt, ohne den Besteller darauf aufmerksam zu machen. Ist anzunehmen, daß dieser sich bei wirklicher Kenntnis auf derartige Bedingungen nicht eingelassen hätte, so kann er seine Erklärung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung anfechten.

Die Kommissionskopie wird nach Vertragsschluß von dem Verkäufer oder dessen Abschlußbevollmächtigten unterzeichnet und dem Käufer in Ur- oder Durchschrift übergeben. Sie dient zum Beweise des mündlich Vereinbarten. Der Käufer kann also davon ausgehen, daß die Kommissionskopie nur das mündlich Vereinbarte enthält, und etwaige Zusätze oder Abweichungen unbeachtet lassen.

Das Bestätigungsschreiben dient dazu, den Inhalt eines Vertrages abschließend und endgültig festzulegen, sei es, daß es die Genehmigung des von einem vollmachtlosen Reisenden oder Agenten geschlossenen Vertrages enthält, oder sei es, daß es den Inhalt eines bereits mündlich geschlossenen Vertrages festlegt, ihn nachträglich „bestätigt“ und so ein Beweismittel geschaffen werden soll. **Stets gilt das Schweigen auf ein solches Bestätigungsschreiben als Genehmigung.** Die in dem Bestätigungsschreiben enthaltenen Bedingungen werden also, wenn der Empfänger nicht ausdrücklich widerspricht, Bestandteile des abgeschlossenen Vertrages. Der Empfänger (Käufer) kann sich nicht damit entschuldigen, daß er das Bestätigungsschreiben nicht gelesen oder einen deutlichen Hinweis oder Randvermerk übersehen habe. Der Kaufmann ist verpflichtet, seine Geschäftsbriefe sorgfältig durchzulesen. Sind jedoch „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ lediglich auf der Rückseite des Bestätigungsschreibens aufgedruckt und ist auf sie nicht im Text des Bestätigungsschreibens Bezug genommen, so werden sie nicht zum Inhalt des abgeschlossenen Vertrages. Im Schweigen auf ein Bestätigungsschreiben liegt auch dann keine Zustimmung, wenn dessen Inhalt willkürlich erfunden ist, z. B. also außer der bestellten Ware der Kauf solcher „bestätigt“ wird, von der überhaupt niemals die Rede gewesen ist.

Die Rechnung ist zur Angabe der Warenmenge und des Preises bestimmt. Sie wird nach Abschluß des Vertrages erteilt. Der Empfänger kann also ihren Inhalt insoweit unbeachtet lassen, als dieser Vermerke enthält, die den vereinbarten oder als vereinbart geltenden Vertragsbedingungen widersprechen. **Schweigen gilt hier nicht als Genehmigung.** Der einseitige Fakturavermerk über den Erfüllungsort und den Gerichtsstand ist unbeachtlich.

Der Grundsatz, daß Vermerke auf der Rechnung für den Käufer belanglos sind, ist neuerdings hinsichtlich